

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Dezember 2012

### **1353. Steuergesetz (Änderung, Kinderdrittbetreuungskostenabzug, Erhöhung Kinderabzug, Ausgleich der kalten Progression und Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen; Inkraftsetzung)**

Am 17. September 2012 hat der Kantonsrat vier Änderungen des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) beschlossen, nämlich betreffend

- Kinderdrittbetreuungskostenabzug: Der Betreuungskostenabzug wird an das Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern angepasst; zudem wird der Abzug erhöht (4870b, Steuergesetz, Kinderdrittbetreuungskostenabzug, 17. September 2012, ABl 2012-09-28).
- Erhöhung Kinderabzug: Die Einschränkung, dass bei volljährigen, in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern der Kinderabzug nur geltend gemacht werden kann, soweit diese das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird aufgehoben. Zudem wird der Kinderabzug erhöht (142b/2011, Erhöhung Kinderabzug, 17. September 2012, ABl 2012-09-28).
- Ausgleich der kalten Progression: Die steuergesetzliche Bestimmung über den automatischen Ausgleich der kalten Progression wird geändert (4847a, Ausgleich der kalten Progression, 17. September 2012, ABl 2012-09-28).
- Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen: Das Steuergesetz wird an das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen angepasst (4848b, Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, 17. September 2012, ABl 2012-09-28).

Diese Änderungen des Steuergesetzes wurden im Amtsblatt vom 28. September 2012 veröffentlicht. In der Folge ist bei allen vier Änderungen des Steuergesetzes die Referendumsfrist am 27. November 2012 unbenutzt abgelaufen. Sodann wurden die Feststellungsverfügungen der Direktion der Justiz und des Innern im Amtsblatt vom 7. Dezember 2012 veröffentlicht; auch diese Verfügungen sind inzwischen rechtskräftig geworden.

Es ist wichtig, dass die vier Änderungen des Steuergesetzes vom 17. September 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden können: Zunächst geht es beim Kinderdrittbetreuungskostenabzug und der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen um zwingende Anpassungen an das Harmonisierungsrecht des Bundes, die von Bundesrechts wegen auf den 1. Januar 2013 umzusetzen sind (fristgemässer Nachvollzug der Bundesgesetze über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern sowie über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen).

Weiter ist für die Änderung und Erhöhung des Kinderabzugs wie auch die Anpassung und Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs zu erwähnen, dass solche materiellen Änderungen zwingend auf den Beginn einer Steuerperiode, d. h. den Beginn eines Kalenderjahrs, in Kraft gesetzt werden müssen; eine Verzögerung um ein Jahr auf den 1. Januar 2014 liesse sich hier kaum vertreten. Für die Neuregelung des Ausgleichs der kalten Progression ist schliesslich zu bemerken, dass erstmals im Sommer 2013 per 1. Januar 2014 ein Ausgleich nach der neuen Regelung erfolgen soll; auch diese Änderung ist daher auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Aufgrund dieser Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderungen des Steuergesetzes vom 17. September 2012 betreffend

- Kinderdrittbetreuungskostenabzug (ABl 2012-09-28),
  - Erhöhung Kinderabzug (ABl 2012-09-28),
  - Ausgleich der kalten Progression (ABl 2012-09-28) und
  - Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (ABl 2012-09-28),
- werden auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und von Dispositiv I in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi